

Synopse zur Änderungssatzung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Paragraphen der Satzung und der Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG der geänderten Fassung gegenübergestellt. Im Entwurf sind die geänderten Passagen grau unterlegt.

Satzung	Änderungsentwurf zur Satzung
Satzung für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Stadt Münster vom 12. Juli 1995	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB in der Stadt Münster vom
Auf Grund von § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 05.07.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:	Auf Grund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein neues kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW, Seite 644, Nr. 41/2004), hat der Rat der Stadt Münster amdie nachstehende Änderungssatzung beschlossen:
§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen Die Stadt Münster erhebt Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung.	§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen Die Stadt Münster erhebt Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.
§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8a Abs. 1 Satz 4 oder Satz 5 BNatSchG zugeordnet sind. (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer	§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind. (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertig-

Satzung	Änderungsentwurf zur Satzung
Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Münster aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung. (3) Die Gestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach den §§ 4 Abs. 2a und 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG).	stellungs- und Entwicklungspflege Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Münster aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung. (3) Die Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 12 BauGB.
§ 4 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten (1) Die erstattungsfähigen Kosten werden ermittelt nach - den tatsächlich entstandenen Kosten und - den voraussichtlichen Kosten für die Entwicklungspflege, die pauschal mit 15 % der Herstellungskosten zu veranschlagen sind. (2) Für die Bereitstellung der Erschließungsflächen aus dem Grundvermögen der Stadt wird der erstattungsfähige Aufwand nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung berechnet.	§ 4 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten (1) Die erstattungsfähigen Kosten werden ermittelt nach - den tatsächlich entstandenen Kosten und - den voraussichtlichen Kosten für die Entwicklungspflege, die pauschal mit 15 % der Herstellungskosten zu veranschlagen sind. (2) Für die Bereitstellung der Ausgleichsflächen aus dem Grundvermögen der Stadt wird der erstattungsfähige Aufwand nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung berechnet.

Satzung	Änderungsentwurf zur Satzung
Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG in der Stadt Münster vom 12. Juli 1995	Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB in der Stadt Münster vom
1. Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen der Herstellung oder ökologischen Aufwertung von Flächen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen, insbesondere: ... - zur Sicherung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft und ...	1. Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen: Die Ausgleichsmaßnahmen sollen der Herstellung oder ökologischen Aufwertung von Flächen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen, insbesondere: ... - zur Sicherung von Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und ...
2. Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 2.1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln 2.1.4 Schaffung von Streuobstwiesen 2.2 Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen 2.5.1 Umwandlung von Acker- bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache 2.5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur 2.5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland 2.5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland	2. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen 2.1.2 Anlage von freiwachsenden Hecken, Waldmänteln, Ufer- und Feldgehölzen sowie Gebüsch 2.1.4 Anlage von Streuobstwiesen 2.2 Herstellung und Renaturierung von Gewässern 2.5.1 Umwandlung von Ackerflächen und Intensivgrünland in Acker- und Grünlandbrache --- 2.5.2 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen 2.5.3 Umwandlung von Intensivgrünland in extensiv genutzte Grünlandflächen